

**Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Stahnsdorf
„Wohnsiedlung am Schwarzen Pfuhl“
3. Änderung**

Begründung

B.K.S. Stadtplanung GmbH
Maximinstraße 17 b
D - 54292 Trier
Telefon: 0651 / 147560
Telefax: 0651 / 29978

Stand: April 1998

Inhaltsverzeichnis

- 1 **Gegenstand der Planungsänderung..... 1**
 - 1.1 Ausgangslage..... 1
 - 1.2 Lage und Größe des Änderungsbereiches 1
 - 1.3 Plangrundlage 2

- 2 **Ziele und Zwecke der Bebauungsplanänderung 2**
 - 2.1 Planungsanlaß und -erfordernis..... 2
 - 2.2 Inhalte der Bebauungsplanänderung 3

- 3 **Auswirkungen der Bebauungsplanänderung 4**

1 Gegenstand der Planungsänderung

1.1 Ausgangslage

Der Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Stahnsdorf „Wohnsiedlung am Schwarzen Pfuhl“ wurde von der Gemeindevertretung am 02.11.1995 als Satzung beschlossen und ist am 16.01.1996 in Kraft getreten. Dem Bebauungsplan liegt das Ergebnis eines städtebaulichen Gutachterverfahrens zugrunde. Die sich daraus ergebende städtebauliche Konzeption wurde, den Wünschen der Gemeinde und den landesplanerischen Anforderungen folgend, äußerst eng und nur mit wenigen Spielräumen versehen, in die rechtsverbindliche Bebauungsplansatzung umgesetzt.

Im Zuge der Vorhabenrealisierung ergeben sich nun für kleinere Teilbereiche einzelne Änderungsbedürfnisse, um die Bebauungsplanung vorhabenkonkret anzupassen und die Zulassung der nunmehr konkret vorliegenden Einzelbauvorhaben städtebau- und bauordnungsrechtlich zu gewährleisten. Änderungen werden insbesondere deshalb erforderlich, weil die in der ursprünglichen Plankonzeption vorgesehenen Wegebreiten für eine ordnungsgemäße Erschließung einzelner Baugrundstücke nicht ausreichend sind. Es ergibt sich das Erfordernis, bei Verbreiterung dieser Wege, die daran angrenzende Bebauung um das für die Verbreiterung erforderliche Maß zu verschieben. Außerdem bietet sich in diesem Zusammenhang eine Optimierung der inneren straßenverkehrlichen Erschließung an.

Da der Bebauungsplan - wie dargelegt - nur äußerst geringe Spielräume zuläßt, ist die Satzung entsprechend abzuändern. U. a. zu diesem Zweck wurde bereits unter dem 28.08.1997 eine erste und unter dem 26.03.1998 eine zweite Änderung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung beschlossen.

Die nun im Entwurf vorliegende dritte Änderung des Bebauungsplanes umfaßt den Teilbereich der ursprünglich bereits vorgesehenen Reihenwohnhausbebauung, südlich der sogenannten ÖPNV-Freihaltefläche, zwischen dem zentralen Grünzug im Westen und der Sputendorfer Straße im Osten. Der Änderungsbereich ist in der Planzeichnung gekennzeichnet worden. Hinsichtlich der vorgenommenen Änderungen im einzelnen enthält das Kapitel 2.2 „Inhalt der Bebauungsplanänderung“ nähere Erläuterungen.

1.2 Lage und Größe des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die in der Planzeichnung festgesetzte ÖPNV-Freihaltefläche,

- im Westen durch den zentralen Grünzug (öffentliche Grünfläche),
 - im Osten durch die Sputendorfer Straße,
 - im Süden durch die dort festgesetzte zeilenartige Bebauung.
- Einbezogen wurden in das Änderungsgebiet auch die beiden damit in Verbindung stehenden östlichen Zeilenendhäuser an der Sputendorfer Straße.

Der Änderungsbereich umfaßt eine Fläche von rund 3 ha. Dies entspricht ca. 8,5 % des insgesamt 35 ha großen Gesamtbebauungsplangebietes.

1.3 Plangrundlage

Zu der Plangrundlage im Maßstab 1 : 1000 liegt die Bestätigung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Schmidt, Potsdam, gemäß Ziffer 45 der Verwaltungsvorschriften zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, sowie für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch vom 03.09.1997, vor.

2 Ziele und Zwecke der Bebauungsplanänderung

2.1 Planungsanlaß und -erfordernis

Im Zuge der planerischen und konkreten baulichen Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wohnsiedlung am Schwarzen Pfuhl“ hat sich gezeigt, daß in einigen Teilbereichen geringfügige Verschiebungen von Baufenstern und Flächen erforderlich sind, um insbesondere die beabsichtigte städtebauliche Konzeption des Bebauungsplans umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund wurden 1997 - wie dargelegt - bereits zwei Änderungen des Bebauungsplanes durchgeführt.

Gleichzeitig sollen in Einzelfällen die bindend festgesetzten Firstrichtungen der künftigen Gebäude den heutigen Bedürfnissen der Bauherren entsprechend angepaßt werden.

Im übrigen kann die geplante Verkehrsführung und die Anordnung von Stellplätzen weiter optimiert werden.

Die vorgesehenen Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen sich nicht auf dem Wege der Ausnahme oder Befreiung gestatten. Ein solches Vorgehen sieht das Städtebaurecht nur im Einzelfall vor. Von daher ist eine förmliche Änderung der städtebaulichen Planung zwingend erforderlich. Da durch die Änderungen im beabsichtigten Umfang insbesondere die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, können diese im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vorgenommen werden. Dieses entspricht den städtebaurechtlichen Bestimmungen.

2.2 Inhalte der Bebauungsplanänderung

Der rechtsgültige Bebauungsplan in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 02.11.1995 enthält für die straßenverkehrliche Erschließung des in Rede stehenden Änderungsbereichs eine zwischen der Sputendorfer Straße und der ÖPNV-Freihaltetrasse geplante Haupterschließung. Die erforderlichen Stellplätze für das künftige Wohnviertel wurden im Einzugsbereich dieser Straße planerisch ausgewiesen. Zur weiteren Erschließung der Reihenhausgrundstücke sieht das ursprüngliche Plankonzept 2,5 m breite Wohnwege vor. Diese Wegebreiten erwiesen sich in der späteren Ausführungsplanung erschließungstechnisch und erschließungsrechtlich als nicht ausreichend. Es sollen nun den Anforderungen gerecht werdende Erschließungseinrichtungen planerisch gesichert werden. Zu diesem Zweck werden die Wohnwege auf 4,0 m Breite aufgeweitet werden (bei geplanter Einbahnstraße 3,0 m) und zu einem Ring geschlossen. Im Zuge der Optimierung der Verkehrsanlagenplanung erfolgen desweiteren geringfügige Veränderungen der Verkehrsführung im Verlauf der geplanten Haupterschließung. Lage und Linienführung der Erschließungen werden jedoch im Grundsatz unverändert beibehalten.

Durch die im Rahmen der Planungsänderung vorzunehmende Verbreiterung der inneren Erschließungswege sind die daran angrenzend geplanten Baufelder im gleichen Maße parallel oder in Längsrichtung zu verschieben. Die Tiefe der Baufelder bleibt unberührt. Ebenso die Zahl der Baugrundstücke. Nicht verändert werden auch die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung.

Hinsichtlich der Stellung der baulichen Anlagen erfolgt ebenfalls keine Änderung. Bedarfsorientiert wird jedoch bei den geplanten Reihenhäusern, sowie bei den vier vorgesehenen sogenannten Stadtvillen entlang der Sputendorfer Straße, auf die Festsetzung der Zeltdächer als bindende Dachform künftig verzichtet.

Die geänderte straßenverkehrliche Erschließung zieht auch eine Anpassung der Anordnung geplanter Stellplätze nach sich. Das bisherig vorgesehene Stellplatzangebot bleibt jedoch erhalten. Der geänderte Planentwurf enthält ein den örtlichen Erfordernissen entsprechendes Angebot an privaten Stellplätzen und Garagen sowie öffentlichen Parkplätzen.

Im südlichen Bereich entfallen darüber hinaus die dort vorgesehenen Zufahrtsrampen für Dachstellplätze.

Belange der Grünordnung werden durch die Planungsänderung nicht berührt. Die in der ursprünglichen Planung vorgesehenen Grünflächen bleiben unverändert erhalten. Die Anzahl der anzupflanzenden Bäume im Änderungsbereich verändert sich ebenfalls nicht. Deren geplante Standorte wurden lediglich der veränderten Bedingungen angepaßt.

3 Auswirkungen der Bebauungsplanänderung

Die vorgenommenen Änderungen - wie dargelegt - führen nicht zu einer grundlegenden Veränderung des dem ursprünglichen Bebauungsplanteilwurf zugrundeliegenden städtebaulichen Konzepts. Die erläuterten Änderungen berühren insbesondere nicht die Grundzüge der Planung, sondern führen lediglich zu geringfügigen Verschiebungen innerhalb der Flächen. Sämtliche Anordnungen der Baukörper auf den Grundstücken, die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, die daraus resultierende zulässige Grundfläche, welche durch bauliche Anlagen überdeckt werden darf (Grad der Versiegelung), die Stellung der baulichen Anlagen sowie die Gestaltung der Baukörper im einzelnen, werden, wie bisher festgesetzt, beibehalten.

Hinsichtlich der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen des § 8a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird auf den zum Bebauungsplan Nr. 16 erstellten Grünordnungsplan des Landschaftsplanungsbüros Bos, Berlin, verwiesen. Eine erneute Bearbeitung der landschaftspflegerischen Aspekte ist nun nicht erforderlich, da diesbezüglich keine Veränderungen der grünordnerischen Maßnahmen, die als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen wurden, vorgenommen wurden. Grünflächen werden durch die Planungsänderung nicht berührt. Ebenso nicht berührt werden Art und Umfang der Anpflanzungsfestsetzungen. Lediglich die Standorte der geplanten Bäume werden in geringfügigem Maß an die geänderten Bedingungen angepaßt. Es entsteht kein weiterer zusätzlicher Ausgleichsbedarf in naturschutzrechtlichen Sinne.

Landesamt für Bauen,
Bautechnik und Wohnen

Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen
Postfach 100744, 03007 Cottbus

Amt Stahnsdorf		
AD	PE-Nr.:	BM
HA	16. DEZ. 1998	STA
PIN		GÜT
<input checked="" type="checkbox"/> BAU	Posteingang	SCHE
		SPU

LAND
BRANDENBURG



Amt Stahnsdorf
Bauverwaltung
Potsdamer Straße 1

14532 Güterfelde

Ort: Potsdam
Datum: 11.12.1998
Bearbeiter: Frau Haas
Telefon: 0331/888 17-21
Az.: 41-17

Gemeinde Stahnsdorf, Bebauungsplan Nr. 16 "Schwarzer Pfuhl", 3. Änderung
hier: Ihr Antrag auf Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 4 BauGB,
Ihr Schreiben vom 21.10.1998

GENEHMIGUNG

Gemäß § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 4 BauGB¹ genehmige ich hiermit den von der Gemeindevertretung der Gemeinde Stahnsdorf am 02.07.1998 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 16 "Schwarzer Pfuhl", 3. Änderung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen des Landes Brandenburg, Guldener Straße 24, 03046 Cottbus (Postanschrift: Postfach 100744, 03007 Cottbus), eingelegt werden. Falls diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Nachweise zur ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung bitte ich, mir kenntnishaft zu übersenden.

Hinweis: Ich gehe davon aus, daß die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Beschluß vom 26.03.1998 keiner Genehmigung bedurfte und rechtswirksam ist.

Im Auftrag

(Neumann)

beglaubigt

Gummel
(Rausch)

¹ BauGB i.d.F.d. Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt 1998, I S. 137)

Sendungen bitte nur an die Postfachadresse richten !

Sitz: Guldener Straße 24, 03046 Cottbus, Tel.: 0355/7828-0, Fax: 0355/7828-191
Arbeitsstelle: Verkehrshof 2-4, 14478 Potsdam, Tel.: 0331/88817-0, Fax: 0331/8881711



Amtsblatt für das Amt Stahnsdorf

7. Jahrgang

6. Januar 1999

Nr. 1

Inhalt	
Amt Stahnsdorf	
• Beschluß-Nr. A 1/07/98 zur Wahl des Amtsausschuß-Vorsitzendes	S. I
Gemeinde Güterfelde	
• Kita-Satzung Güterfelde	S. I-II
• Beschluß- Nr. 2-98/110: Aufwandsentschädigungssatzung	S. III
• Beschluß- Nr. 2/98/112: Satzung der Gemeinde über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 11 „Wohnbebauung am Ruhlsdorfer Weg“	S. III
• Beschluß-Nr. 2-98/111 zur Satzung der Gemeinde Güterfelde über die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten an der Betreuung ihres Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte	S. III
• Aufwandsentschädigungssatzung	S. III
Gemeinde Stahnsdorf	
• Beschluß-Nr. 1-98/122: Satzung der Gemeinde Stahnsdorf über das Veränderungsverbot gemäß § 9 BbgNatSchG für das Gebiet zwischen Potsdamer Allee und Wannseestraße in Stahnsdorf (Flur 4, Flurstük- ke 1416/1 und 1416/2)	S. III
• Änderung des Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 15 „Am Schwalbensteg“	S. IV
• Beschluß über den 1. Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 15 „Am Schwalbensteg“	S. IV
• Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 26 „Dorfplatz Stahnsdorf“ einschließlich grünordnerischer Festsetzungen	S. V
• Beschluß-Nr. 1-98/186 zur Satzungsänderung über ein Veränderungsverbot bei der Flur 4	S. VI
• Satzung über ein Veränderungsverbot bei der Flur 4	S. VI
Gemeinde Sputendorf	
• Beschluß-Nr. 4-98/026 zur Vertretung in der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwas- serzweckverbandes "Der Teltow"	S. V
• Beschluß-Nr. 4-98/28 zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2	S. V
• Beschluß-Nr. 4-98/29 zur Bildung von Ausschüssen der Gemeinde	S. V
• Bekanntmachungen	S. VI - VIII
• Berichtigungen	S. IV-V

Amt Stahnsdorf

Beschluß-Nr. A 1/07/98

Gemäß § 8 (1) AmtsO wählt der Amtsausschuß zum Vorsitzen-
den: Herrn Dietrich Huckshold, als Stellvertreterin: Frau Karin
Steingräber.

Horst Muhsold
Der Bürgermeister als Amtsdirektor

SATZUNG der Gemeinde GÜTERFELDE über die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten an der Betreuung ihres Kindes in einer kommunalen Kin- dertagesstätte gemäß § 17 Kita-Gesetz (Kita-Satzung)

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 26. 11. 1998
mit Beschluß Nr. 2-98/111 auf der Grundlage des § 90 des Ach-
ten Buches - Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) vom
26. 06. 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch das
Zweite Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches vom 13.
06. 1994 (BGBl.-I S. 1229), der §§ 5 und 35 der Kommunalver-
fassung des Landes Brandenburg vom 15. 10. 1993 (GVBl. I S.
398), zuletzt geändert am 30. 06. 1994 (GVBl. I S. 230) und 17
des Kindertagesstättengesetzes vom 10. 06. 1992 (GVBl. I S.
178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 1996 (GVBl. I
S. 358), im Einvernehmen mit dem Jugendhilfeausschuß des
Landkreises Potsdam-Mittelmark (Beschluß vom 08.12. 1998)
nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gültigkeit

(1) Diese Satzung gilt in der kommunalen Kindertagesstätte der
Gemeinde.

§ 2

Grundsätze

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertages-
stätte (Kita) ist von den Erziehungsberechtigten im Sinne § 7
Abs. 1 SGB VIII gemäß § 17 Kita-Gesetz ein monatlicher Beitrag
zu entrichten.

(2) Die Beiträge sind sozialverträglich zu gestalten und nach
dem Einkommen der Erziehungsberechtigten, dem Alter, der Zahl
der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie und der täglichen
regelmäßigen Anwesenheit des Kindes in der Kita gestaffelt.

(3) Für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen kann
der Beitrag nach § 90 Abs. 3 SGB VIII vom Träger der öffentli-
chen Jugendhilfe übernommen werden. Hierzu ist von den Er-
ziehungsberechtigten ein Antrag an das Jugendamt Potsdam-
Mittelmark zu stellen.

(4) Für die Satzung gelten folgende Definitionen:

Kindergartenkinder

sind Kinder mit Beginn des vierten Lebensjahres bis zum Schu-
leintritt

Krippenkinder

sind Kinder bis zum vollendetem dritten Lebensjahr, unabhän-
gig davon, ob sie bereits im Kindergarten oder in einer altersge-
mischten Gruppe betreut werden

§ 3

Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht zu dem im Betreuungsvertrag
festgelegten Zeitpunkt.

(2) Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten nach § 17
Abs. 1 Kita-Gesetz.

(3) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte
nach dem 1. Werktag des Aufnahmemonats ist der Beitrag für
diesen ersten Monat in Höhe eines Zwanzigstels eines Monats-
beitrages für jeden Tag der Anwesenheit in der Kindertages-
stätte zu zahlen.

schluß des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Vertreterbestellung oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluß des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Stadt-

entwicklung, Wohnen und Verkehr) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluß) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nummern 1., 2., 3. und 5. gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 38 Abs. 3 BbgStrG entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 Abs. 5 BbgStrG und die Veränderungssperre nach § 40 Abs. 1 BbgStrG in Kraft.

*Für das Amt Stahnsdorf
Muhsold*

Der Bürgermeister als Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung der 2. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Sputendorf für das Gebiet nördlich der Wilhelm-Pieck-Straße

Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet nördlich der Wilhelm-Pieck-Straße (Flur 2, Flurstück 8/3, Flur 3, Flurstücke 51/6) wurde am 18.11.1998 von der Gemeindevertretung Sputendorf beschlossen.

Eine Genehmigung oder Anzeige dieser 2. Änderung nach § 13 BauGB ist nicht erforderlich, da alle Beteiligten mit der Änderung einverstanden waren.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in der Fassung der 2. Änderung in Kraft. Der genehmigte Bebauungsplan und seine Begründung werden in der Bauverwaltung des Amtes Stahnsdorf, Schulzenstraße 4-6, 14532 Stahnsdorf, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den

Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S.1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

*Für das Amt Stahnsdorf
Horst Muhsold*

Der Bürgermeister als Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung der 3. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Stahnsdorf für das Gebiet „Wohnsiedlung am Schwarzen Pfuhl“

Die von der Gemeindevertretung Stahnsdorf in der Sitzung am 02.07.1998 als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wohnsiedlung am Schwarzen Pfuhl“, bestehend aus der Planzeichnung in der Fassung der 3. Änderung und der Begründung, wurde mit Bescheid des Landesamtes für Bauen, Bautechnik und Wohnen des Landes Brandenburg vom 11.12.1998 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in der Fassung der 3. Änderung in Kraft. Der genehmigte Bebauungsplan und seine Begründung werden in der Amtsverwaltung Stahnsdorf, Abt. Bauwesen, Potsdamer Straße 1, 14532 Güterfelde, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht be-

reitgehalten, über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S.1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

*Amt Stahnsdorf
Muhsold*

Der Bürgermeister als Amtsdirektor

Bekanntmachung

über die Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der Schleuse Kleinmachnow

I

Die gemäß § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253) durchzuführende Erörterung der Stellungnahmen/Einwendungen, die rechtzeitig zu o.g. Vorhaben eingegangen sind, findet an folgenden Terminen jeweils im Theater des Wohnstiftes Augustinum, Erlenweg 72, 14532 Kleinmachnow statt (Beginn täglich um 9.00 Uhr):

a) Die Erörterung der Themenkomplexe Planrechtfertigung, Alternativen und Ausführungsvarianten am Montag, den 15.02.1999.

b) Die Erörterung mit den Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzverbänden (außer zu den unter a) genannten Themen) am Dienstag, den 16.02.1999.

c) Die Erörterung mit privaten Betroffenen und Einwendungsführern (außer zu den unter a) genannten Themen am Mittwoch, den 17.02.1999.

d) Soweit die Erörterung an einem oder mehreren der o.g. Tage nicht abgeschlossen werden konnte, wird sie am Donnerstag, den 18.02.1999 fortgesetzt.

II

1. Die Erörterung ist nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6 letzter Absatz in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Es findet eine Einlaßkontrolle statt. Der Einlaß erfolgt jeweils eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn.

2. Behörden und anerkannte Naturschutzverbände werden zu der Erörterung gesondert schriftlich geladen. Sonstige individuelle Benachrichtigungen erfolgen nicht.

3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben.

4. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

5. Sollten an den unter I genannten Terminen nicht alle rechtzeitig eingegangenen Einwendungen, Stellungnahmen und sonstigen Beiträge ausreichend behandelt werden können, wird die Erörterung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt, der gesondert bekannt gemacht wird.

6. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Auftrag

Schädlich
Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost

Impressum

Herausgeber:

Der Bürgermeister als Amtsdirektor im Auftrage des Amtsausschusses

Redaktion: Guido Zenkert/Manfred Pieske

Redaktionsschluß ist jeweils der 15. Kalendertag des Vormonats vor Erscheinen.

Anschrift der Redaktion:

Amtsverwaltung Stahnsdorf, Schulzenstraße 4-6, 14532 Stahnsdorf, Tel.: (0 33 29) 6 46-0

Druck u. Weiterverarbeitung

Druckerei Grabow, 14513 Teltow, Breite Straße 32